

Information zur Abschlussprüfung für Erziehungsberechtigte und Prüflinge

Mit diesem Schreiben teilen wir Ihnen und euch wichtige Informationen rund um die bevorstehende Abschlussprüfung in diesem Schuljahr mit.

1. Prüflinge

- In Klasse 9: Alle Schülerinnen und Schüler des Hauptschulzweiges und alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Lernen.
- In Klasse 10: Alle Schülerinnen und Schüler des Haupt- und alle Schülerinnen und Schüler des Realschulzweiges.

2. Zeitpunkt der Abschlussprüfung

- Die Abschlussprüfung findet im zweiten Schulhalbjahr des Abschlussjahrganges, in der Regel nach den Osterferien zwischen Ende April und Mitte Mai, statt. Die genauen Termine sind Schulkalender auf der Homepage bzw. auf IServ zu finden.

3. Prüfungsfächer

- Die Abschlussprüfung besteht für alle Schülerinnen und Schüler des Hauptschulzweiges und alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Lernen in **Klasse 9** aus:
 - aus einer Klausur im Fach Deutsch,
 - aus einer Klausur im Fach Mathematik und
 - aus einer mündlichen Prüfung in einem weiteren für die Prüfung zugelassenen Fach (außer Sport) nach Wahl der Schülerin oder des Schülers.*
- Die Abschlussprüfung besteht für alle Schülerinnen und Schüler des Haupt- und alle Schülerinnen und Schüler des Realschulzweiges in **Klasse 10** aus:
 - aus einer Klausur im Fach Deutsch,
 - aus einer Klausur im Fach Mathematik,
 - aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung in der ersten Fremdsprache (Englisch) und
 - aus einer mündlichen Prüfung in einem weiteren für die Prüfung zugelassenen Fach (außer Sport) nach Wahl der Schülerin oder des Schülers.*

*An die Stelle der mündlichen Prüfung kann nach Entscheidung der Schülerin oder des Schülers eine besondere Prüfungsleistung treten, die schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentieren und in einem Kolloquium zu präsentieren und zu erörtern ist.

4. Zusätzliche mündliche Prüfung

- Auf Verlangen des Prüflings kann in den Prüfungsfächern der Klausuren eine zusätzliche mündliche Prüfung angesetzt werden, um das Prüfungsergebnis zu verbessern.

5. Durchführung der Abschlussprüfung

- Die Aufgaben für die Klausuren werden von der obersten Schulbehörde landesweit einheitlich gestellt.
- In den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch bearbeiten die Schülerinnen und Schüler des Hauptschulzweiges die Prüfungsarbeiten des jeweilig belegten Kursniveaus (G-Kurs/E-Kurs).
- Die Aufgaben für die mündlichen Prüfung (sowie für die besondere Prüfungsleistung) werden von der prüfenden Lehrkraft gestellt. Die Aufgaben beziehen sich auf die Sachgebiete des Schuljahres, in dem die Prüfung stattfindet. Es sind maximal vier materialgebundene Aufgaben (z.B. zu Texten, Bildern etc.) zu stellen. Es können fachbezogene Hilfsmittel eingesetzt werden (z.B. Wörterbuch, wissenschaftlicher Taschenrechner etc.).
- Die mündliche Prüfung dauert mindestens 15 bis maximal 20 Minuten. Der Prüfling erhält 20 Minuten Vorbereitungszeit; die in der Vorbereitungszeit genutzten Notizen und Ergebnisse dürfen in der Prüfung genutzt werden.
- Die Klassenleitung berät hinsichtlich der Wahl des Faches für die mündliche Prüfung (bzw. besondere Prüfungsleistung) sowie ggf. eine zusätzliche mündliche Prüfung.
- Die Erziehungsberechtigten und Prüflinge geben die Wahl des Faches für die mündliche Prüfung bis zu einem von der Schule bestimmten Termin bekannt.
- Über die genaue Dauer und die Prüfungsformate sowie gezielte Vorbereitungsmöglichkeiten informieren die jeweils unterrichtenden Fachlehrkräfte.

6. Leistungsbewertung

- Das Prüfungsergebnis bestimmt die Schuljahresnote für das Prüfungsfach zu einem Drittel.
- In der ersten Fremdsprache und in einem Fach, in dem eine zusätzliche mündliche Prüfung stattfindet, gehen die Ergebnisse der beiden Teile der Prüfung in die Bewertung der Prüfungsleistung im Verhältnis zwei zu eins ein.
- Die Bewertung der Dokumentation und des Kolloquiums der besonderen Prüfungsleistung gehen im Verhältnis zwei Drittel zu einem Drittel in die Bewertung der Prüfungsleistung ein.
- Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in nicht mehr als einem Fach der Abschlussprüfung eine schlechtere Note als „ausreichend“ erreicht wurde.

7. Zuhörerinnen und Zuhörer

- Bei einer mündlichen Prüfung und dem Kolloquium der besonderen Prüfungsleistung dürfen bis zu zwei Schülerinnen und Schüler des Schuljahrgangs, in dem die Prüfung im nächsten Schuljahr stattfindet, zuhören.

8. Feststellung und Bekanntgabe der Ergebnisse der Abschlussprüfung

- Die Ergebnisse der Abschlussprüfung werden dem Prüfling durch die Klassenleitung zu einem von der Schule bestimmten Termin bekannt gegeben.

9. Nichtteilnahme

- Ein Prüfling, der infolge Krankheit oder sonstiger, von ihm nicht zu vertretender Umstände an einem Prüfungsteil nicht teilnimmt, hat die Gründe unverzüglich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Bei Erkrankung ist der Schule eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

10. Einsichtnahme in die Prüfungsakten

- Die oder der Geprüfte kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung ihre oder seine Prüfungsakten einsehen.